

SATZUNG

der
Wasserballvereinigung 82 Kassel e.V



S A T Z U N G

der Wasserballvereinigung 82 Kassel e. V. (WBV 82)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Wasserballvereinigung 82 Kassel e.V. (WBV 82).
2. Sein Sitz ist Kassel.
3. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres.
4. Die Vereinsfarben sind blau-weiß-rot.
5. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die WBV 82 dient der körperlichen Ertüchtigung ihrer Mitglieder durch Betreiben des Wasserball- und Schwimmsports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung 1977 vom 16.03.1976. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
3. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und im Hessischen Schwimmverband e.V. .

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - 1.1. aktiven Mitgliedern unter und über 18 Jahren
 - 1.2. Fördermitgliedern
 - 1.3. Ehrenmitgliedern
2. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der bereit ist, die Bestrebungen der WBV 82 zu unterstützen und der ihre Satzung vorbehaltlos anerkennt.
3. Die Aufnahme ist schriftlich (Aufnahmeantrag) zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich, die sich zugleich damit einverstanden erklären, daß der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.

4. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen die Ablehnung des Antrages durch dieses Gremium kann der Betroffene bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen, deren Entscheidung endgültig ist. Die Ablehnung eines Antrages muß vom Verein nicht begründet werden. Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr ist die Aufnahme vollzogen.
5. Ehrenmitglieder müssen sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - 1.1. durch den Tod des Mitgliedes
 - 1.2. durch Austritt. Die Austrittserklärung muß schriftlich spätestens 1/4 Jahr vor Abschluß des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen und wird am Ende des Jahres wirksam. Die Austrittserklärung ist durch eingeschriebenen Brief abzugeben. Vereinseigentum ist bei Beendigung der Mitgliedschaft abzugeben.
 - 1.3. durch Ausschluß.
2. Ausschlußgründe sind
 - 2.1. Verstoß gegen die Satzung
 - 2.2. Schädigung des Ansehens des Vereines
 - 2.3. Nichtbeachtung von Beschlüssen oder Anordnungen der Vereinsorgane
 - 2.4. unehrenhaftes Verhalten innerhalb des Vereins
 - 2.5. unbegründeter Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten, der angemahnt wurde.
3. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Betroffene kann binnen zwei Wochen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses schriftlich Berufung einlegen, über die eine außerordentliche Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Im Zeitraum zwischen der Zustellung des Vorstandsbeschlusses und der endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
4. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verlieren die Mitglieder alle Rechte aus der Mitgliedschaft und aus dem Vereinsvermögen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Einladung muß zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang an den jeweiligen Trainingsstätten während der Trainingszeiten der beiden vorhergehenden Wochen erfolgen.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei Entscheidungen über Wahl und Entlastung des Vorstandes ist zunächst ein Versammlungs- und Wahlleiter zu wählen.
5. Auf Antrag müssen Wahlen geheim erfolgen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder ein zur Wahl stehender Kandidat es verlangt.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich innerhalb der ersten 3 Monate des neuen Geschäftsjahres stattfinden. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereines es erfordert, oder wenn mindestens ein Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muß spätestens einen Monat nach Zugang des Ersuchens einberufen werden.
Die so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muß spätestens einen Monat nach Zugang des Ersuchens einberufen werden.
 - 6.1. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu der Einberufen geführt haben. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere zu beschließen über:
 - 7.1. Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - 7.2. Wahl der drei Kassenprüfer
 - 7.3. Entgegennahme der Jahresabrechnung
 - 7.4. Genehmigung des Voranschlages
 - 7.5. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der übrigen Beiträge
 - 7.6. Berufung gegen Ausschluß- und Nichtaufnahmbeschluß des Vorstandes
 - 7.7. Satzungsänderung. Hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
 - 7.8. Auflösung des Vereines. Hierzu ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer, dem Vorsitzenden und fallweise dem Versammlungs- und Wahlleiter zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1. dem Vorsitzenden
 - 1.2. dem 1. sportlichen Leiter
 - 1.3. dem 2. sportlichen Leiter
 - 1.4. dem Kassenwart
 - 1.5. dem Pressewart
2. Die Mitgliederversammlung wählt einen stellvertretenden Vorsitzenden aus den Reihen des Vorstandes.
3. Es können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden, wenn es die Verteilung der Aufgaben verlangt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt bis die Neuwahl erfolgt ist.
5. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Vertretungsberechtigt ist im Sinne des § 26 BGB der Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam.
6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.
7. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch dessen Vertreter geleitet.
8. Der Vorstand kann auch auf schriftlichem Weg Beschlüsse fassen.
9. Über Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muß vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 8 Ausschüsse

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und ernennt aus seiner Mitte die jeweiligen Ausschußvorsitzenden.

§ 9 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr und Beiträge. Sie werden von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung festgelegt.
2. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 10 Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11 Auflösungsbestimmung

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck zu, den die letzte Mitgliederversammlung bestimmt und beschließt.

§ 12 Schlußbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 16.01.1988 beschlossene Satzung tritt mit Eintrag des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Kassel, den 16.01.1988

Tag der Eintragung ins Vereinsregister: 28.04.1988

§ 11 Erweiterung laut Beschluß vom 14.01.1989

Durch Beschluß der Mitgliederversammlungen vom 06.02. und 01.03.1993 ist die Satzung geändert in §§ 4 Abs. 1.2. (Erlöschen der Mitgliedschaft), 6 Abs. 6 (Die Mitgliederversammlung) und 7 Abs. 4 (Der Vorstand).

Die Änderung in § 7 tritt mit dem 01.01.1994 in Kraft.

Kassel, den 16.04.1993